

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Gesetz,
mit dem das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden geän-
dert wird

Das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden, LGBl. 1030,
wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Grundstücke Nr. 1037, 1085, 1086, 1087/1, 1087/2, 500/1, 500/2, 500/3, 500/4, 500/5, 500/6, 500/7 und 501 der Katastralgemeinde Petronell werden dem Gebiet der Marktgemeinde Rohrau und die Grundstücke Nr. 282, 281/2, 281/1 und 648 der Katastralgemeinde Rohrau werden dem Gebiet der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum zugewiesen."

2. Der bisherige Abs. 4 des § 2 erhält folgende Bezeichnung: "(5)".